2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.02.2015

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Zornheim in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Zornheim beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu §1 (Gebührenverzeichnis) der Friedhofsgebührenordnung ändert sich wie folgt:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einzelgrabstätten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach

§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	144,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	433,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) Einstellige Grabstätten in engliegenden Felder	433,00 Euro
b) Einstellige Grabstätten am Rande der Belegfelder und an breiten Wegen einschließlich der hainartig angelegten Gräber	473,00 Euro
c) Wiesengräber	793,00 Euro
d) Einstellige Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (neuer Friedhofsteil)	633,00 Euro
e) eine Urnennische in der Urnenwand	855,00 Euro
f) Urnenwahlgrabstätten für die Bestattung	
bis zu zwei Urnen	333,00 Euro
bis zu vier Urnen	666,00 Euro
g) Baumgrabstätten incl. Grabplatte	598,00 Euro

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. I u. II erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Einfachgräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
manueller Aushub	476,00 Euro
maschineller Aushub	357,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	
manueller Aushub	774,00 Euro
maschineller Aushub	595,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung einfach	180,00 Euro
vertieft	210,00 Euro

2. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

Die Gebühr nach Ziff. 1 a und b erhöht sich bei vertieften Bestattungen um	238,00 Euro

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 25 v.H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche	1071,00 Euro
2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 Beim Ausgraben aus der Tiefe um	238,00 Euro
3. Für das Ausgraben von Aschen	200,00 Euro

4. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Einstellen eines Verstorbenen, Nutzung bis zu 5 Tagen

einschließlich Trauerfeier	139,00 Euro
2. für jeden weiteren angefangenen Tag	22,00 Euro
3. Benutzung der Leichenhalle bei vorübergehender Einstellung der Leiche, die zum auswärtigen Bestattungsort überführt wird, für den angefangenen Tag 22,00 Euro	
4. Reinigungsgebühr nach Einstellung einer Leiche nach Ziff. 3	30,00 Euro
5. Nutzung für Trauerfeier und Aufbewahrung der Urne bis zu 1 Monat	139,00 Euro
In dieser Gebühr ist die Reinigung enthalten.	
6. Aufbewahrung einer Urne – vom Eintreffen bis zu Bestattung (ohne Trauerfeier) bis zu 1 Monat	70,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen Monat	70,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	15,00 Euro
2. Umschreibung Graburkunde	15,00 Euro
3. Für die Anbringung der Schriftplatten an den Urnennischen	29,00 Euro
4. Jährliche Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von	
- Doppelgräbern	110,00 Euro
- Einzelgräbern	94,00 Euro
- Erdurnengräbern	72,00 Euro

5. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne). Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zornheim, den 10.02.2021

Dennis Diehl
Ortsbürgermeister